PA alle HH

AMTSBLATT

für die Stadt Lübben (Spreewald)
Lubin (Błota)

Foto: ©Stadt Lübben_B. Möbes

Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) | 9. Oktober 2026 | Nummer 10 | Jahrgang 35 | www.luebben.de

IMPRESSUM AMTSBLATT

Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota)

Das Amtsblatt für die Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) erscheint grundsätzlich einmal im Monat. Es ist im Verwaltungsgebäude der Stadt Lübben, Vermittlung, erhältlich. Es kann auch als Mail-Abonnement: Anmeldung unter pressestelle@luebben.de unter Angabe des Namens, Vornamens, Wohnortes, E-Mail von der Stadt Lübben bezogen werden. Zudem ist es in digitaler Form auf der Homepage der Stadt Lübben im Bürgerservice unter der Rubrik „Stadtanzeiger / Amtsblatt" einseh- und/oder abrufbar.

HERAUSGEBER

Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota), Poststraße 5, 15907 Lübben

VERANTWORTLICH FÜR DEN AMTLICHEN TEIL

Der Bürgermeister der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota), i. V. Frau Anja Rasch, Poststraße 5, 15907 Lübben, FON 03546 790 und Frau Bettina Möbes, Pressereferentin, Poststraße 5, 15907 Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota), FON 03546 792102

VERLAG UND DRUCK

LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg, FON 03535 489-0

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

EINZIEHUNG VON ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN

Gemarkung Lübben, Flur 24, Flurstück 4, 5, 12, 13, 14, 70/1 und 70/2

Durch die Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) werden die öffentlichen Verkehrsflächen – Gemarkung Lübben, Flur 24, Flurstück 4, 5, 12, 13, 14, 70/1 und 70/2 – eingezogen. Die Flächen sind im Lageplan farblich dargestellt. Der Lageplan ist Teil dieser Allgemeinverfügung.
Durch die Einziehung verlieren die Flurstücke die Eigenschaft einer öffentlichen Straße bzw. eines öffentlichen Weges.
Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Lübben (Spreewald), Poststraße 5 in 15907 Lübben (Spreewald) einzulegen.
Die Verfügung gilt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Lübben (Spreewald), den 24.09.2026

Jens Richter - Siegel -
Bürgermeister der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota)

BESCHLÜSSE DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG DER STADT LÜBBEN (SPREEWALD) VOM 24.09.2026

Hinweis: Es werden nur die Beschlusstexte veröffentlicht. Die kompletten Sitzungsunterlagen mit Beschlussvorlagen, Anlagen und Niederschriftsauszug finden Sie in unserem Ratsinformationssystem unter dem jeweiligen Sitzungsdatum unter luebben.ris-portal.de

DIE STADTVERORDNETEN BESCHLOSSEN IM ÖFFENTLICHEN TEIL DER SITZUNG

Beschluss-Nr. 2026/094
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) stellt die Entbehrlichkeit der im hinteren Bereich der Bahnhofstraße in Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) befindlichen und direkt an die Gleisanlagen der Bahnstrecke Berlin-Görlitz gelegenen und teilweise bebauten Grundstücke Gemarkung Lübben, Flur 11, Flurstück 8/4 mit 730 m², Flurstück 8/6 mit 620 m² sowie des Wegeflurstückes 311 mit 186 m² für kommunale Zwecke fest. Die Grundstücke sind in dem beigefügten Auszug aus dem Orthofoto blau gekennzeichnet.
Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Beschluss-Nr. 2026/093
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/ Lubin (Błota) beschließt, Herrn Michael Hugler für das Wirtschaftsjahr 2025 vorbehaltlos Entlastung zu erteilen.
Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Beschluss-Nr. 2026/092
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/ Lubin (Błota) beschließt den geprüften Jahresabschluss 2025 des Eigenbetriebes Stadtentwässerung Lübben (Spreewald) sowie den Jahresgewinn in Höhe von 267.734,29 € zur Einstellung in die Rücklagen zu verwenden.
Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Beschluss-Nr. 2026/087
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:
1. Die Geschäftsführung wird beauftragt, die Gespräche zur Übernahme des Personals mit der Sana MVZ Südbrandenburg GmbH fortzuführen und zu intensivieren.
2. Ab dem 01.10.2026 ist eine Kooperation mit der Sana MVZ Südbrandenburg GmbH aufzunehmen sowie die rechtlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Voraussetzungen für eine mögliche Übernahme der Medizinisches Versorgungszentrum Spreewald GmbH (Asset- oder Share-Deal) vorzubereiten.
3. Der Stadtverordnetenversammlung sind die Ergebnisse der Verhandlungen regelmäßig vorzulegen.

Der Beschluss wird einstimmig, bei 4 Enthaltungen, gefasst.

Beschluss-Nr. 2026/086
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt:
1. Für den Zeitraum vom 01.08.2022 bis zum 31.07.2025 war die Kindertagesstätte „St. Paulinus" nicht als erforderliche Einrichtung im Bedarfsplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 12 Abs. 3 Satz 2 KitaG ausgewiesen. Ein gesetzlicher Anspruch des Caritasverbandes der Diözese Görlitz e. V. gegenüber der Stadt Lübben (Spreewald)/ Lubin (Błota) auf Finanzierung nach § 16 Abs. 3 KitaG bestand für diesen Zeitraum daher nicht. Die von der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) in diesem Zeitraum gewährten kommunalen Zuschüsse waren freiwillige Leistungen.
2. Für den Zeitraum vom 01.08.2022 bis zum 31.07.2025 wird die freiwillige kommunale Bezuschussung abschließend nach einem einheitlichen, von der Stadtverordnetenversammlung festgelegten Berechnungsmaßstab bestimmt. Dieser orientiert sich hinsichtlich Systematik und Bemessung an der Standardfinanzierung der seit dem 01.01.2025 geltenden Kita-Finanzierungsrichtlinie der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota). Eine rückwirkende Inkraftsetzung der Richtlinie ist damit nicht verbunden. Eine Individualfinanzierung wird für diesen Zeitraum nicht gewährt.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, die für die Jahre 2022 bis 2025 erlassenen vorläufigen Bewilligungsbescheide auf Grundlage der vorgelegten Verwendungsnachweise, der tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kosten sowie des mit diesem Beschluss festgelegten Berechnungsmaßstabes abschließend abzurechnen und für die jeweiligen Abrechnungszeiträume abschließende Bescheide zu erlassen. Soweit die rechtliche Einordnung eines einzelnen Bescheides eine gesonderte Korrekturentscheidung erfordert, ist diese nach den gemäß § 22 KitaG entsprechend anwendbaren Vorschriften des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) zu treffen.
4. Soweit die bereits geleisteten vorläufigen Zahlungen die in den abschließenden Bescheiden festgesetzten Zuschüsse übersteigen, wird die Verwaltung beauftragt, die hieraus resultierenden Erstattungsansprüche unter Beachtung der maßgeblichen verfahrensrechtlichen Vorschriften geltend zu machen. Vor Erlass belastender Bescheide sind insbesondere Anhörung, Vertrauensschutz und die sonstigen Voraussetzungen des SGB X zu prüfen.
5. Ab dem 01.08.2025 erfolgt die Finanzierung der Kita „St. Paulinus" nach der jeweils geltenden Rechtslage, insbesondere nach § 16 Abs. 3 KitaG, sowie nach der geltenden Kita-Finanzierungsrichtlinie der Stadt Lübben (Spreewald)/ Lubin (Błota). Voraussetzung und Umfang des gesetzlichen Anspruchs bestimmen sich nach den gesetzlichen Tatbestandsvoraussetzungen und den nachgewiesenen notwendigen Kosten.
6. Über etwaige Stundungen, Ratenzahlungen, Vergleiche oder sonstige Regelungen zur Abwicklung festgestellter Erstattungsforderungen ist nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der Zuständigkeitsregelungen der Hauptsatzung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) zu entscheiden. Ein Erlass oder Verzicht auf Forderungen ist mit diesem Beschluss nicht verbunden.

Die Verwaltung wird beauftragt, die finanziellen Auswirkungen der abschließenden Abrechnung im Haushalt abzubilden und der Stadtverordnetenversammlung über das Ergebnis der Schlussabrechnung und die hieraus resultierenden Erstattungs- oder Nachzahlungsbeträge zu berichten.
Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Beschluss-Nr. 2026/083
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/ Lubin (Błota) stellt die Entbehrlichkeit der an der öffentlichen Verkehrsanlage „Mühlbergweg" in Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) OT Neuendorf gelegenen Teilflächen der Grundstücke Gemarkung Neuendorf, Flur 1, Flurstück 610 mit einer Größe von ca. 1.453 m², Flurstück 646 mit ca. 108 m² und Flurstück 647 mit ca. 239 m² für kommunale Zwecke fest. Das neu entstehende Grundstück ist in dem beigefügten Auszug aus dem Orthofoto rot umrandet gekennzeichnet.
Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Beschluss-Nr. 2026/082
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt die außerplanmäßige Auszahlung in Höhe von 380.000,00 EUR zum Zweck der Rückzahlung nicht benötigter Bundes- und Landesmittel aus dem Städtebauförderprogramm Wachstum und Nachhaltige Erneuerung.
Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Beschluss-Nr. 2026/079
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin Błota ermächtigt und beauftragt den Bürgermeister der Stadt Lübben (Spreewald) die im hinteren Bereich der Lubolzer Dorfstraße in Lübben (Spreewald) OT Lubolz gelegenen Grundstücksteilflächen in der Gemarkung Klein Lubolz, Flur 2, Flurstück 5/7 mit einer Größe von ca. 700 m² und das Flurstück 342 mit ca. 910 m² im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung im Bieterverfahren zum Höchstgebot zu veräußern.
Die kaufgegenständlichen Grundstücksteilflächen sind in dem beigefügten Auszug aus dem Orthofoto rot umrandet gekennzeichnet. Der angesetzte Mindestkaufpreis beträgt 96.300,00 Euro. Der Wertausgleich für Mehr- oder Mindergrößen der Flurstücke 5/7 und 342 erfolgt nach dem Vorliegen der Ergebnisse der Teilungsvermessung auf der Grundlage von 59,81 €/m².
Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Beschluss-Nr. 2026/077
Die Stadtverordnetenversammlung Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt den Sitzungsplan für das Jahr 2027 in der vorliegenden Fassung.
Der Beschluss wird einstimmig, bei 2 Enthaltungen, gefasst.

Beschluss-Nr. 2026/076
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/ Lubin (Błota) beschließt die Änderung der Gebietskulisse „Aktives Stadtzentrum Lübben (Spreewald)" gemäß der in der Anlage 1 dargestellten Gebietsabgrenzung.
Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Beschluss-Nr. 2026/075
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/ Lubin (Błota) beschließt die Aufhebung des Beschlusses mit der Nr. 2018/104 „Stadtumbaustrategie und Gebietsabgrenzung der Förderkulisse „Stadtumbau III – Lübben Nord" (STUB III).
Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Beschluss-Nr. 2026/066
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/ Lubin (Błota) beschließt die Erweiterung der Vorranggebiete Wohnen und der Konsolidierungsgebiete für die Wohnraumförderung gemäß Anlage 1.
Der Beschluss wird einstimmig, bei 1 Enthaltung, gefasst.

Beschluss-Nr. 2026/059
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald) beschließt die die Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/ Lubin (Blota).
Der Beschluss wird einstimmig, bei 1 Enthaltung, gefasst.

Beschluss-Nr. 2026/057
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald/ Lubin (Błota) stellt die Entbehrlichkeit des in dem beigefügten Auszug aus dem Orthofoto rot umrandet gekennzeichneten und am „Mühlendamm" in Lübben (Spreewald) gelegenen kommunalen Grundstückes Gemarkung Lübben, Flur 49, Flurstück 61 für kommunale Zwecke fest.
Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Beschluss-Nr. 2026/056
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) stellt die Entbehrlichkeit des in dem beigefügten Auszug aus dem Orthofoto rot umrandet gekennzeichneten und „An der Spreewaldbahn" in Lübben (Spreewald) gelegenen kommunalen Grundstückes Gemarkung Lübben, Flur 20, Flurstück 581 für kommunale Zwecke fest.
Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Beschluss-Nr. 2026/050
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt die Einziehung von öffentlichen Verkehrsflächen – Gemarkung Lübben, Flur 24, Flurstück 4, 5, 12, 13, 14, 70/1 und 70/2 (markierte Flächen der Beschlussvorlage anliegenden Karte).
Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Beschluss-Nr. 2026/030
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) beschließt die in der Anlage 1 der Beschlussvorlage dargelegten Leitlinien zur Entscheidung über die Zustim-

mung der Gemeinde gemäß § 36a Baugesetzbuch (BauGB) für Vorhaben nach den §§ 31 (3), 34 (3b) und 246e (3) BauGB.
Der Beschluss wird mehrheitlich, bei 2 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen, gefasst.

Beschluss-Nr. 2026/101
Die Stadtverordnetenversammlung stellt per deklaratorischen Beschluss fest, dass als sachkundiger Einwohner für den Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Tourismus der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübben (Spreewald)/Lubin (Błota) zum 01. Oktober 2026 Herr Peter Kolisch berufen wird.
Der Beschluss wird einstimmig, bei 1 Enthaltung, gefasst.

DIE STADTVERORDNETEN BESCHLOSSEN IM NICHTÖFFENTLICHEN TEIL DER SITZUNG
Beschluss-Nr. 2026/095
Veräußerung des an der öffentlichen Verkehrsanlage „Am Roten Nil" in 15907 Lübben (Spreewald) gelegenen Grundstückes Gemarkung Lübben, Flur 6, Flurstück 419 mit einer Größe von 1.096 m²
Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Beschluss-Nr. 2026/058
Abschluss eines Grundstückskaufvertrages über das in dem „Mühlendamm" in Lübben (Spreewald)/Lubin (Blota) gelegene kommunale Grundstück Gemarkung Lübben, Flur 49, Flurstück 61 mit einer Fläche von 136 m²
Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

BESCHLÜSSE DES HAUPTAUSSCHUSSES DER STADTVERORDNETEN-VERSAMMLUNG DER STADT LÜBBEN VOM 14.09.2026

Hinweis: Es werden nur die Beschlusstexte veröffentlicht. Die kompletten Sitzungsunterlagen mit Beschlussvorlagen, Anlagen und Niederschriftsauszug finden Sie in unserem Ratsinformationssystem unter dem jeweiligen Sitzungsdatum unter luebben.ris-portal.de

DIE STADTVERORDNETEN BESCHLOSSEN IM ÖFFENTLICHEN TEIL DER SITZUNG
Beschluss-Nr. 2026/088
Vergabe einer Liefer- und Dienstleistung für die IT-Systemlandschaft der Stadtverwaltung Lübben
Der Beschluss wird einstimmig bei einer Enthaltung gefasst.

BEKANNTMACHUNGEN DER FACHBEREICHE DER STADTVERWALTUNG

BESCHLÜSSE DES WERKSAUSSCHUSSES EIGENBETRIEB STADTENTWÄSSERUNG LÜBBEN (SPREEWALD) DER STADT LÜBBEN VOM 10.09.2026

Beschluss-Nr. SEL 08/2026
Der Werksausschuss der Stadtentwässerung Lübben (Spreewald) beschließt die Vergabe von Bauleistungen – Sanierung Abwasserdruckleitung Lubolz in Höhe von 86.275,00 € brutto an die Firma RSC Rohrbau- und Sanierungs GmbH, Fehrower Weg 7A in 03044 Cottbus.
Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

Beschluss-Nr. SEL 09/2026
Der Werksausschuss der Stadtentwässerung Lübben (Spreewald) beschließt die Vergabe von Bauleistungen – Sanierung des Pumpwerkes 16 in Lübben „Lieberoser Straße" in Höhe von 157.931,45 € brutto an die Firma LKT Lausitzer Klärtechnik GmbH, Altenoer Straße 6 in 15926 Luckau.
Der Beschluss wird einstimmig gefasst.

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER ÄMTER UND BEHÖRDEN

BEKANNTMACHUNG DES GEWÄSSERUNTERHALTUNGSVERBANDES "OBERE DAHME/BERSTE"

Durchführung von Holzungsarbeiten

Der Gewässerunterhaltungsverband „Obere Dahme/Berste" sowie dessen beauftragte Unternehmen führen in der Zeit vom 01. Oktober 2026 – 28. Februar 2027 Holzungsarbeiten an Gewässern II. Ordnung innerhalb des Verbandsterritoriums durch.
Die Arbeiten erfolgen im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Gewässerunterhaltung.

1. Gewässerunterhaltungspflicht gemäß § 39 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
Die Gewässerunterhaltungsarbeiten beschränken sich auf Pflegearbeiten am Bewuchs und Fällung von Bäumen an Gewässern zu folgenden Zwecken:

- Herstellung der Erreichbarkeit für zukünftige maschinelle Unterhaltungsarbeiten
- Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Wasserabfluss
- Entwicklung und Pflege der Gewässerrandstreifen

Totholz und gewässerökologisch wertvolle Wurzelräume sollen erhalten bleiben.

2. Hinweis zu den Rechten und Pflichten der Grundstückseigentümer
Die Gewässerunterhaltung dient ausdrücklich **nicht** der Pflege von Bäumen im Unterhaltungsbereich, um benachbarte Grundstücke vor umstürzenden Bäumen oder herabfallenden Ästen zu schützen. Die Verkehrssicherungspflicht für Bäume liegt grundsätzlich beim jeweiligen Grundstückseigentümer! Dies gilt auch für Schäden durch Windbruch oder infolge von Bibereinwirkungen.
Gehölze aus dem Gewässer werden nur entfernt, wenn dadurch der ordnungsgemäße Abfluss beeinträchtigt ist.
Gemäß § 41 Abs. 1 Nummer 2 WHG haben Anlieger und Hinterlieger im Sinne der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung zu dulden, dass die Unterhaltung verpflichtete Personen oder ihre Beauftragten die Grundstücke betreten, vorübergehend benutzen und aus ihnen Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen, wenn dieses anderweitig nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten beschafft werden können.
Das gefällte Holz verbleibt im Eigentum des jeweiligen Grundstückseigentümers.
Zur Beantwortung von Fragen, die mit den hier angezeigten Holzungsarbeiten in Verbindung stehen, wenden Sie sich bitte an die oben genannte Kontaktadresse.

Garrenchen, im September 2026

gez. Weigt	gez. Korreng
(Verbandsvorsteher)	(Verbandsgeschäftsführer)

KONTAKT
GUV „Obere Dahme/Berste"
Garrenchen Nr.16, 15926 Luckau OT Görlsdorf
TELEFON 03544 – 4290
E-MAIL info@guv-garrenchen.de
WEB www.guv-garrenchen.de